

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 45/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2006 durch die Richter
Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender - sowie Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Februar 2006 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld für die Zeit vom 5. Dezember 2000 bis zum 1. November 2001 zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua - teilweise durch Bezugnahme auf das Urteil des Sozialgerichts - ausgeführt, die Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs gemäß § 44 Abs 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) seien nicht erfüllt gewesen, da der Kläger im streitrelevanten Zeitraum weder arbeitsunfähig noch in stationärer Behandlung gewesen sei (Urteil vom 22. Februar 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Die Beschwerde genügt den Begründungserfordernissen des § 160 Abs 2 Satz 3 SGG nicht, soweit sie rügt, das LSG habe unter Verstoß gegen § 103 Satz 1 SGG den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn das LSG einen entscheidungserheblichen Beweisantrag übergangen hat. Dazu wäre mit Blick auf § 160a Abs 2 Satz 3 SGG besonderes Vorbringen nötig gewesen (*vgl Senat, Beschluss vom 28. Februar 2005 - B 1 KR 10/04 B -; Senat, Beschluss vom 25. Juli 2005 - B 1 KR 9/05 B -; Senat, Beschluss vom 29. März 2006 - B 1 KR 10/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f; Nr 29 S 49; Nr 31 S 51 f*). Danach kann der Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Insoweit fehlt es bereits an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag. Die Beschwerdebegründung trägt lediglich vor, die Vorinstanzen seien in erster Linie der Beurteilung des Sachverständigen gefolgt, dessen Gutachten in sich widersprüchlich gewesen sei. Das genügt nicht, um sich auf einen Beweisantrag zu beziehen. Insoweit hätte zumindest

angegeben werden müssen, dass und an welcher Stelle der Kläger überhaupt einen Beweisantrag gestellt hat.

- 5 Falls in der Beschwerdebegründung zugleich sinngemäß die Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG liegt, kann nach dem klarem Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Beschwerde darauf nicht gestützt werden. Soweit die Beschwerde schließlich im Kern rügt, das LSG habe in der Sache unzutreffend entschieden, lässt sich daraus ein Revisionszulassungsgrund nicht herleiten. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der vorangegangenen Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen erneut zu überprüfen (vgl. *Senat, Beschluss vom 28. Februar 2005 - B 1 KR 77/04 B -*; *Senat, Beschluss vom 29. März 2006 - B 1 KR 10/06 B RdNr 8*). Vielmehr kommt die Zulassung einer Revision nur in Betracht, wenn mit der Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz, Verfahrensfehler - in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Weise dargelegt oder bezeichnet wird. Daran fehlt es.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

